

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer - nachstehend PLD - hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB) gelten nur für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern.
- 1.2 Unsere AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei letzteren nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Angebote, Aufträge, Vorbehalt der Selbstbelieferung

- 2.1 Angebote von PLD sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit bis zum Tag der Lieferung freibleibend.
- 2.2 Aufträge des Käufers werden für PLD durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Käufer wird in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird zurückerstattet.

3 Berechnung

- 3.1 Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 PLD behält sich eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor.
- 3.3 Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerkes von PLD, es sei denn, dass der Käufer auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation verlangt.
- 3.4 Ändern sich zwischen Bestellung und Auslieferung die für die Berechnung des Preises maßgeblichen Grundlagen, so ist PLD berechtigt, den Preis entsprechend der Änderung der Kostengrundlage anzupassen.
- 3.5 Lieferungen erfolgen frei Haus bei Gebindeware AKROS, AMBRA und ARBOR ab 200 Litern, bei allen anderen Produkten ab 100 Litern; Tankware AKROS, AMBRA, ARBOR sowie alle anderen Produkte ab 800 Litern pro Olsorte, AKCELA Mindestbestellmenge Gebindeware 290 Liter, bei Tankware 800 Liter pro Olsorte, AREXONS-Artikel ab 300,- EUR frei Haus. Bei einer gleichzeitigen Bestellung von Schmierstoffen gemäß unseren AGB § 3.5 sind AREXONS-Artikel bereits ab 1 Verpackungseinheit frei Haus lieferbar.

4 Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen gelten als vereinbart.
- 4.2 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist PLD, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3 Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks bedarf der Zustimmung von PLD; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum, Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. Abgaben ab dreißig Tagen nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.4 Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.
- 4.5 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von PLD endgültig verfügbar ist.
- 4.6 PLD behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 4.7 Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 4.8 Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne schriftliche Vollmacht von PLD nicht berechtigt.

5 Lieferung

- 5.1 PLD ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.
- 5.2 Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
- 5.3 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

6 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 6.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbarer Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussparungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsmengen von PLD ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist PLD berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

7 Versand

- 7.1 PLD behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, anfallende Mautgebühren, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 7.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit PLD, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von PLD in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2 PLD ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber PLD im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn PLD dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt PLD vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
- 8.3 Im Falle einer Vermischung der Vorbehaltsware wird der Käufer für PLD tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Vermischung gegen PLD zu erwerben. Das Vorbehaltsrecht von PLD erstreckt sich also auf die durch die Vermischung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt PLD Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an PLD ab.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für PLD sorgfältig zu verwahren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an PLD ab.
- 8.5 Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber PLD ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn

und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

- 8.6 Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für PLD gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an PLD ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung von PLD für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen PLD gemäß vorstehender Ziffer 3 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil von PLD entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum eines Dritten befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an PLD ab.
- 8.7 Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.
- 8.8 Erscheint PLD die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und PLD alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer PLD unverzüglich mitzuteilen.
- 8.9 Übersteigt der Wert der PLD zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen von PLD gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist PLD auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch PLD.

9 Gewährleistung

- 9.1 Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrags zu.
- 9.3 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seine Untersuchungs- und Rügepflicht – insbesondere vor Weiterverarbeitung – ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei versteckten Mängeln gilt eine Frist von einer Woche nach deren Erkennbarkeit. Andernfalls ist auch hier die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Sachverhaltsangaben, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4 Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung einen Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verliert die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist, der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung von uns arglistig verursacht worden ist.
- 9.5 Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 9.6 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10 Garantien

Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

11 Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir gegenüber dem Käufer nicht.
- 11.2 Im übrigen beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.
- 11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei etwaigen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Weiterhin gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht bei von uns vertretendem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.
- 11.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

12 Technische Beratung, Verwendung und Bearbeitung

- 12.1 Die anwendungstechnische Beratung von PLD in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von PLD gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von PLD und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 12.2 Analysedaten, Farbbeziehungen über sonstige Qualitätsmerkmale entsprechen dem jeweiligen Kenntnisstand und sind deshalb unverbindlich.

13 Rücknahme von Leergebinden

Entsorger und Verwerter von Leergebindern nehmen nur völlig restentleerte Gebinde an; es dürfen sich weder Restmengen von Frischöl, Altöl, Wasser oder sonstigen Abfallprodukten in den Behältern befinden. Der Käufer ist für die vollständige Restentleerung verantwortlich. Kosten, die PLD aus der Rückgabe nicht restentleerter Gebinde entstehen, werden dem Käufer weiterbelastet.

14 Geheimhaltungsvereinbarung

- 14.1 Der Partner darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Zusammenarbeit mit der Firma Petronas Lubricants Deutschland GmbH oder deren Zweigniederlassung Austria bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von Petronas Lubricants Deutschland GmbH oder deren Zweigniederlassung Austria weder verwerthen noch Dritten mitteilen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass diese Geheimhaltungspflicht auch von seinen Mitarbeitern eingehalten wird.
- 14.2 Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten insbesondere Informationen über den Vertragsgegenstand, Kosten, Preise, Lieferanten und sonstige wirtschaftliche Daten des Vertragsgegenstandes.
- 14.3 Verstößt der Partner oder seine Mitarbeiter gegen diese vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung, so hat der Partner jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- (in Worten: zehntausend) zu bezahlen, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist.
- 14.4 Weitere Rechte der Firma Petronas Lubricants Deutschland GmbH oder deren Zweigniederlassung Austria bleiben hiervon unberührt, insbesondere die Rechte der fristlosen Kündigung sowie Ansprüche auf Auskunftserteilung und Schadenersatz. Auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch ist eine verwirkte und bezahlte Vertragsstrafe anzurechnen.

15 Schlussbestimmungen – Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 15.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz, sofern kein anderer ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.
- 15.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.